
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
26. Juli 2016

in dieser Hinsicht begrüßend, dass einige religiöse Führer des Landes auf nationaler Ebene gemeinsame Schritte unternehmen, in dem Versuch, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewaltschritten ihnen zu beenden, und feststellend, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss,

mit Besorgnis feststellend, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist, was die weitere Anwesenheit bewaffneter Gruppen und anderer bewaffneter friedensfeindlicher Kräfte sowie auf die anhaltende Gewalt, die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts zurückzuführen ist,

unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen-Übergriffe, die insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und Milizgruppen, vor allem die „Bakouba“, begangen haben,

sowie unter Verurteilung der jüngsten und anhaltenden Gewalthandlungen und kriminellen Akte in Bangui, darunter die Entführung zentralafrikanischer Polizisten durch bewaffnete Gruppen, sowie der Zwischenfälle im Landesinneren, insbesondere in Ngaounday und Bambari, durch die örtliche Bevölkerungsgruppen vertrieben wurden, sowie der jüngsten Angriffe und Entführungen, die die Widerstandsarmee des Herrn seit Jahresanfang im Südosten begangen hat,

unter Pi/r PiM1 -1.759 Td ()TjJ 00 Td [(ud)-12(r(e)-8(-1700626 Tc 0.102(a)-8ufu)-12(nt)-5(0 Td [(s)-2v(S

Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sowie nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Kräfte sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen,

sowie mit dem erneuten Ausdruck einer Anerkennung für die Anstrengungen der internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik und alle Interessenträger zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend,

begrüßend, dass zwischen dem Januar und dem März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen, und dass im Mai 2015 das Forum von Bangui stattfand, auf dem der Republikanische Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau sowie Vereinbarungen über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Gerechtigkeit und Aussöhnung und der Sicherheitssektorreform sowie über die Verpflichtung bewaffneter Gruppen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern zu beenden und alle Kinder in ihren Reihen freizulassen, angenommen wurden,

unter Begrüßung der friedlichen Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie des Amtsantritts von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiederei-

und der AntiBalaka sowie anderen bewaffneten Gruppen einschließlich der Widerstand
armee des Herrn begangen werden, und dass Frauen und Mädchen nach wie vor gezielten
Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer G
walt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

betonend, dass die weitere Rolle und der Beitrag der Region, einschließlich derjen
gen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, sowie der Afrikanischen
Union auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Fri
dens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sind, mit dem erne
ten Ausdruck seiner Anerkennung für ihre anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen und
unter Begrüßung des Einsatzes von Beratern der Afrikanischen Union zur Unterstützung
der Opfer sexueller Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Begrüßung des starken Engagements der Europäischen Union und des posi
ven Engagements anderer internationaler Organisationen wie der Internationalen Organis
tion der Frankophonie und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für die Zen
tralafrikanische Republik und ferner unter Begrüßung der bilateralen Beiträge Mit
gliedstaaten zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner, den Behörden der Zentralafrik
nischen Republik beim Aufbau der institutionellen und operativen Kapazitäten der nati
onalen Polizei-, Gendarmerie- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen
und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit
Ziffer 1 der Resolution 2262 (2016) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die
Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner, dringend finanzielle Beiträge zu
leisten, um die Reform- und Stabilisierungsprogramme zu unterstützen, darunter den na

Friedenssicherungseinsatz

22. würdigt die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Parfait OnangaAnyanga, nimmt Kenntnis von der verstärkten Dislozierung der Militärkomponente der MINUSCA und ermutigt zur verstärkten und flexiblen Dislozierung der Polizei-Zivilkomponente überall im Land;

23. beschließt das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2017 zu verlängern;

24. beschließt dass die MINUSCA eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 10.750 Soldaten, darunter 430 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, 2.080 Polizeiangehörige, davon 406 Einzelpolizisten, und 108 strafvollzugsbeamte umfasst, und erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die mit den Resolutionen 2212 (2015) und 2264 (2016) genehmigten zusätzlichen Soldaten;

25. erklärt erneut wie wichtig es ist, dass die aktuellen und die künftigen truppen und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, mit dem Ziel, die Fähigkeit der MINUSCA zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals zu beschleunigen, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die in den Ziffern 3

31. beschließt dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 33 bis 36 festgelegten vorrätigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz und der Zuweisung von Ressourcen für die Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen;

32. ermächtigt

ranggebiete und zu den Hauptversorgungswegen, was zur Entstehung stabiler Sicherheitsinstitutionen in entlegeneren Gebieten beitragen würde;

vi) als Teil des Einsatzes der Gewaltverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die MINUSCA verstärkt an gemeinsamen Standorten mit überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie unterzubringen, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten innerhalb Banguis zu erhöhen;

vii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Besteuerung und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit der Präsenz bewaffneter Gruppen zu entwickeln und umzusetzen;

viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;

b) Reform des Sicherheitssektors

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Konzipierung und Durchführung einer Strategie für die Sicherheitssektorreform strategischer und technischer Hinsicht zu beraten und dabei die von der EUMAM RCA geleistete Arbeit zu berücksichtigen und sich eng mit der EUTM RCA abzustimmen, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle zu gewährleisten.

- d) Hilfe bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

- i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 33, 34 a) und 35 a) festgelegten Zielen vereinbar sind;
- ii) bei der Durchführung der dringlichen vorübergehenden Maßnahmen unter den genannten Bedingungen besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die

und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

viii) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

35. ermächtigt die MINUSCA ferner, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen:

- a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit
 - i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten des nationalen Justiz- und Strafvollzugssystems aufzubauen und seine Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit zu erhöhen;
 - ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;
 - iii) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre

42. legt den Behörden der Zentralafrikanischen Republik das am 30. April 2010 in Kinshasa unterzeichnete Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können, durchzuführen;

43. fordert die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nachdrücklich auf, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

44. ersucht die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Bereichen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

45. ersucht die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der MINUSCA über diese Frage an den Rat;

46. ersucht die MINUSCA, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der Zentralafrikanischen Staaten, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Gruppe der Acht (G8+CA) bei ihren politischen Bemühungen zur Unterstützung des politischen Prozesses Hilfe zu leisten;

47. ersucht den Generalsekretär, auf das Ersuchen der nationalen Wahlbehörde der Zentralafrikanischen Republik hin eine Bedarfsermittlungsmision für Wahlbezug auf die Abhaltung der Kommunalwahlen durchzuführen und die Erkenntnisse dieser Mission in seine regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

48. verweist auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016) und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MINUSCA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, und fordert die truppunterstützenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein Einsatzvorbereitungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

49. ersucht die MINUSCA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen

für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

50. betont dass die MINUSCA, die EUTM RCA und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen bei der Durchführung des Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

51. fordert alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann, unter anderem durch Hilfe bei der Gewährleistung der vollen und wirksamen Durchführung und Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik;

52. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Humanitärer Zugang

53. verlangt dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

54. verlangt ferner dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geachtet und geschützt werden;

Humanitärer Appell

55. begrüßt den humanitären Appell, bedauert, dass bisher keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, auf diesen Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

55

